

Bestimmungen Software

Diese Bestimmungen Software (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der von SKIDATA an den Auftraggeber überlassene Software.

2. Lizenz

2.1. Dem Auftraggeber wird ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht zur Nutzung des Softwarepakets eingeräumt. Das Softwarepaket darf nur im vertraglich vereinbarten Umfang und in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten SKIDATA-Lösung genutzt werden.

2.2. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an Software und hat daher keinen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Code.

2.3. Das Softwarepaket darf nur in Verbindung mit kompatiblen SKIDATA Produkten und Systemen verwendet werden. Die Verwendung von beigestellter Fremdsoftware unterliegt den jeweils gültigen Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine anderweitige Verwendung des Softwarepakets, insbesondere in Verbindung mit Produkten von Drittanbietern, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SKIDATA. Für Software der Microsoft Corporation gilt zusätzlich der jeweils gültige Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA), der dem Auftraggeber von SKIDATA unter folgendem Link zur Verfügung gestellt wird: <https://www.skidata.com/ms-eula>.

2.4. Der Auftraggeber erwirbt eine ausreichende Anzahl von Softwarelizenzen gemäss dem im Vertrag spezifizierten Gerätanzahl.

2.5. SKIDATA und die Beauftragten von SKIDATA sind berechtigt, die für die Lizenzprüfung erforderlichen Zugänge (Unterlagen, Systeme, Computer) des Auftraggebers, soweit sie mit der SKIDATA Lösung in Zusammenhang stehen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Ergibt eine solche Überprüfung, dass die Anzahl der erworbenen Lizenzen geringer ist als die erforderliche Anzahl, so hat der Auftraggeber die Lizenzgebühr für die erforderlichen und fehlenden Lizenzen unverzüglich zu bezahlen. Dies gilt auch für die Lizenzgebühr für die Nutzung in der Vergangenheit. Kann der Auftraggeber den Beginn der tatsächlichen Nutzung im laufenden Vertragsjahr nicht nachweisen, ist in jedem Fall die Lizenzgebühr für ein früheres Vertragsjahr und für das laufende Vertragsjahr zu zahlen.

3. Updates und Upgrades

3.1. Dem Auftraggeber werden im Rahmen der SKIDATA-Lösung Software-Updates, Service Packs, Hot Fixes und Patches (zusammenfassend **"Updates"** genannt) zur Verfügung gestellt, sobald diese verfügbar oder erforderlich sind. Im Weiteren werden dem Auftraggeber Upgrades der Software, einschliesslich neuer Versionen der Software (zusammenfassend **"Upgrades"** genannt), als Teil der SKIDATA-Lösung zur Verfügung gestellt, sobald diese verfügbar sind. Der Klarheit halber wird die Unterscheidung zwischen Updates und Upgrades wie folgt erläutert: Eine Änderung einer Software Version von 16.01 auf 16.02 stellt ein Update dar, während eine Änderung von 16.01 auf 17.01 als Upgrade gilt.

3.2. Der Auftraggeber soll die Installation von Updates oder Upgrades akzeptieren.

3.3. Wenn der Auftraggeber Updates oder Upgrades nicht installiert, tut er dies auf eigenes Risiko. Die Nichtinstallation von Updates oder Upgrades kann die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der SKIDATA Lösung gefährden und zu einer Verletzung von Lizenzen, Vorschriften oder Gesetzen Dritter führen. Damit verbundene Garantie- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber der SKIDATA Lösung können dadurch entfallen. SKIDATA übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nichtinstallation von Updates und Upgrades entstehen.

3.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SKIDATA mittels einer Software für den automatisierten Software-Download ("Digital Software Deployment" oder "DSD") Software zur Verbesserung der Systemqualität über eine gesicherte Verbindung von einem zentralen SKIDATA-Server auf das System des Auftraggebers überträgt. Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen einer automatisierten oder halbautomatisierten (manuellen) Installation der Software. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der SKIDATA Lösung sind regelmässige, überwiegend automatisierte Updates und Upgrades erforderlich. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine halbautomatische SKIDATA Lösung, so ist er dafür verantwortlich, dass alle regelmässigen Updates oder Upgrades durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber die notwendigen Updates nicht durch und wird ein Update durch SKIDATA zur Aufrechterhaltung der Funktionalität notwendig, werden die Updates durch das SKIDATA Serviceteam kostenpflichtig durchgeführt.

3.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich durch Upgrades Änderungen der Systemvoraussetzungen ergeben können, die den Austausch von Hardware, einzelner Hardwarekomponenten oder Lizenzen für Fremdprodukte erfordern. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese Kosten sind in der Lizenzgebühr nicht enthalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass es im Rahmen von Wartungsarbeiten, Updates und Upgrades von Komponenten des Softwarepaketes zu vorübergehenden Funktionseinschränkungen oder einer

vorübergehenden Nichtverfügbarkeit kommen kann. Eine solche Einschränkung stellt keine Ausfallzeit dar und hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Verfügbarkeit des Softwarepakets.

3.7. SKIDATA ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades des Softwarepaktes zu informieren. SKIDATA wird jedoch wirtschaftlich vertretbare Massnahmen ergreifen, um Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen und die Dauer der Wartungszeiten so kurz wie möglich zu halten. Sicherheitsrelevante Wartungsmassnahmen können jederzeit und ohne Vorankündigung, auch kurzfristig, durchgeführt werden.

3.8. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, vor der Installation von Updates und Upgrades alle relevanten Dateien und Daten zu sichern. SKIDATA übernimmt keine Haftung für den Verlust von Dateien, Informationen oder Daten oder für daraus resultierende Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit von SKIDATA verursacht werden. Der Auftraggeber verzichtet auf alle diesbezüglichen Ansprüche.

4. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen in der Anzahl der Geräte, die mit der Software betrieben werden, SKIDATA unverzüglich zu melden.

4.2. Soweit dem Auftraggeber ein Austausch von Hardware gestattet ist, verpflichtet sich dieser, die Software nachweislich von ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.

4.3. Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA folgende Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder zu veranlassen: (i) Reverse Engineering, Dekomprimieren, Disassemblieren oder andere Handlungen, die darauf abzielen, SKIDATA Software, Computersysteme, Server oder andere SKIDATA Produkte in eine für den Menschen lesbare/lesbare Form umzuwandeln, (ii) Kopieren, Veröffentlichen, Übertragen und/oder Vertreiben der SKIDATA Lösung oder damit zusammenhängender Inhalte, (iii) Anfertigen von Kopien des Softwarepakets, des Objekt- oder Quellcodes oder eines Teils davon, (iv) Ändern, Anpassen, Übersetzen oder Erstellen von abgeleiteten Werken auf der Grundlage des Softwarepakets, der zugehörigen Dokumentation oder anderer SKIDATA Leistungen oder eines Teils davon, (v) die Kombination der SKIDATA-Lösung oder anderer SKIDATA-Produkte mit Open-Source-Software jeglicher Art; (x) die Anfertigung oder Verwendung von Kopien der Software für Zwecke, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen sind, auch wenn die Software oder das Begleitmaterial mit anderer Software kombiniert oder in diese integriert wurde. Wenn der Auftraggeber in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen eine Sicherungskopie der Software anfertigt, ist er verpflichtet, alle auf der Originalkopie angebrachten oder aufgedruckten Urheberrechts- und/oder Eigentumsvermerke unverändert auf der Kopie anzubringen.

4.4. Die Nutzung der Software kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Funktion die Nutzung von Komponenten Dritter erfordern und/oder mit anderen Systemanforderungen verbunden sein. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Dokumentation zum jeweiligen Produkt beschrieben. Diese Komponenten Dritter kann SKIDATA selbst oder durch Dritte nach eigenem Ermessen ergänzen oder modifizieren. Der Auftraggeber ist allein für das Beschaffen, Installieren, Warten und Betreiben von Komponenten Dritter verantwortlich. Für die Komponenten Dritter können Zusatzvereinbarungen gelten, die vom Auftraggeber zu beachten sind. Die Nutzung von Komponenten Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch Komponenten Dritter verursacht werden. Sämtliche Kosten und Gebühren für Komponenten Dritter hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Haftungsbeschränkung

Lizenzen für Software Dritter unterliegen laufenden Adaptierungen der Softwarehersteller, wobei das tatsächlich anzuwendende Lizenzmodell nicht nur von der individuellen Gestaltung des SKIDATA Systems abhängig ist, sondern auch von der gesamten IT-Umgebung, auf die SKIDATA weder Einfluss noch Kenntnis hat. Lizenzen an Dritt-Software, die mit SKIDATA Produkten geliefert werden, basieren auf einer unverbindlichen Empfehlung seitens SKIDATA. Der Auftraggeber akzeptiert und bestätigt, dass SKIDATA jede Haftung oder Garantie bezüglich der Empfehlung und Beistellung von Software Lizenzen Dritter ausschließt. SKIDATA haftet überdies für mangelhafte Software Dritter nur in dem Ausmass, in welchem der Software-Lieferant SKIDATA gegenüber haftet.